

Diese Angelegenheit kam im Jahre 1829 zur Sprache, als mit der preussischen Regierung ein neuer Salzlieferungscontract abgeschlossen worden war, und man die Möglichkeit ganz abgeschnitten hatte, den Salzbezug für die Schönburgschen Receptherrschaften aus den preussischen Salinen in der früheren Masse geschehen zu lassen. In den Jahren 1830 und 1831 jedoch wurde eine provisorische Vereinigung dahin getroffen, daß das Salz gegen Erlaß von 1 Thlr. pro Schffl. bis zum Quanto von 6000 Scheffeln an die Schönburgschen Receptherrschaften verabfolgt werden sollte. Dieses Abkommen ist jedoch nur ein provisorisches, und die Regierung glaubt sich in ihrem Rechte, wenn sie demselben eine weitere Folge nicht giebt. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß wenn im Verfolg der, dem Ministerium noch jezt zur nähern Erörterung und Erwägung vorliegenden Eingabe der Gesamtkanzlei die Meinung der Regierung mit der des Hauses Schönburg sich nicht vereinigen sollte, der Recept selbst die nöthigen Mittel und Wege darbietet, um einer Verständigung und nach Befinden Entscheidung zwischen der Regierung und dem Hause Schönburg herbeizuführen. Ich bemerke, daß allerdings auf die von der Gesamtkanzlei eingereichte Vorstellung bis jezt eine definitive Entscheidung noch nicht gefaßt worden ist; indeß erscheint es in keinem Falle rathsam, durch derartige Bevorzugungen und Erleichterungen Einzelner eine Lücke und eine neue Anomalie in das jezt zu erlassende Gesetz überzutragen und die gleichmäßige Ausführung zu hemmen.

Präsident v. Gersdorf: Der Abfassung der Schrift wird etwas nicht entgegenstehen, und dieselbe erfolgen können, wenn es die Kammer genehmigt. — Einstimmig genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche nun den Herrn Bürgermeister Wehner, die Schrift über den Gesetzentwurf, die Radfelgenbreite u. s. w. betreffend, vorzutragen.

Die Schrift sowohl als deren Beilage werden vorgelesen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer mit dem Inhalte der Schrift einverstanden ist, so würde dieselbe abgehen können. — Nun hat der Herr Vicepräsident noch etwas vorzutragen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Im Auftrage der vierten Deputation und als deren Vorstand habe ich der Kammer verfassungsmäßig über die immittelst wieder aus formellen Gründen erfolgten abfälligen Bescheidungen Vortrag zu erstatten: „Aus formellen Gründen sind anderweit durch die Deputation zurückzuweisen: 1) Die Besizerin der Feldmeisterei zu Pegau, verwitwete Fischer, mit einer Beschwerde wegen angeblich erlittener Beeinträchtigung ihrer Feldmeisterei-Gerechtfame Nr. 114 der Kammer- und 28 der Deputationsregistrande auf den Grund der Landtagsordnung §. 118 unter g. 2) Johann Gottlob Deckner zu Bauzen mit einer Beschwerde in Betreff des gegen ihn bei Gelegenheit seiner Anstellung als Chaussée-

gelder-Einnehmer, seines Hausverkaufs und einer angeblichen Veruntrauung beobachteten Verfahrens Nr. 122 der Kammer- und 33 der Deputationsregistrande aus demselben Grunde. Die letztere Beschwerde hat indeß, da sie an die Ständeversammlung gerichtet gewesen, annoch an die zweite Kammer abgegeben werden müssen. Uebrigens ist, nachdem die Deputation diesen Beschluß gefaßt, an sie eine an die vierte Deputation der ersten Kammer überschriebene Eingabe desselben Deckner, worin er seine Beschwerde besser zu begründen versucht hat, gelangt, die Deputation hat jedoch diese zweite Eingabe nachträglich ebenfalls an die zweite Kammer abzugeben für angemessen erachtet. 3) Der Besizer der Weiters Glashütte bei Carlsefeld, Nicolaus Jakob Böhme, mit einem Gesuche um Erhöhung seines ihm in neuerer Zeit verkürzten Scheitholzdeputatquanti aus Staatswaldungen, weil dasselbe zwar angeführt, aber nicht nachgewiesen, daß er sich bereits an das betreffende Ministerialdepartement gewendet, mithin auf den Grund der Landtagsordnung §. 118 sub g. (Nr. 238 der Kammer- und 63 der Deputationsregistrande). 4) Der M. Kluge zu Leipzig mit einer Petition um Einführung des öffentlichen Kirchenexamens und Wiederherstellung der Heilighaltung der ganzen Sonn- und Feiertage (Nr. 244 der Kammer- und 66 der Deputationsregistrande), weil der Inhalt nicht zusammenhängend und klar dargestellt ist, mithin nach §. 118 der Landtagsordnung sub e. Auch diese beiden letzteren Eingaben sind indeß als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer abzugeben gewesen.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn sonst nichts weiter vorzutragen ist, können wir zur Tagesordnung übergehen. Es ist noch über die §§. 8 und 14 des Gesetzentwurfs, die Eidesleistung der Juden betreffend, die Abstimmung übrig, so daß erst über das Deputationsgutachten, über die §§. und dann durch Namensaufruf über das Ganze abzustimmen ist. Ich würde Se. königl. Hoheit ersuchen, der Kammer darüber das Nöthige vorzutragen.

Referent Prinz Johann: Es wird bekannt sein, daß die Differenz bei beiden §§. bloß darin bestand, daß die zweite Kammer: „Amen,“ wie in dem Gesetzentwurf steht, mit „Amen“ vertauschen wollte. Es kommt also nun bloß darauf an, ob man der zweiten Kammer beitrete, oder auf dem Ausdruck des Gesetzentwurfs beharren wolle. Beide Fragen könnten wohl mit einer abgemacht werden.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat uns vorgeschlagen, der zweiten Kammer, welche für Amen gewesen ist, beizutreten. Allerdings würde ich auch beistimmen, daß durch eine Frage über beide §§. entschieden sein müßte, und ich frage demnach zuvörderst die Kammer: ob sie nach dem Beirath der Deputation dem Beschluß der zweiten Kammer bei den §§. 8 und 14 beitreten wolle? — Mit 29 gegen 8 Stimmen wird beigetreten. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde ich noch fra-